

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Fort Weisenau" in Mainz gemäß § 8 i.
V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz
(DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, Seite 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Fort Weisenau".

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den Nordostteil des ehemaligen Forts Weisenau im Bereich des Volksparkes in Flur 23 der Gemarkung Mainz mit Teilen der Parzelle 138/7 entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Nach französischen Plänen haben österreichische Truppen zwischen 1793 und 1797 eine äußere Enceinte (Umwallung) mit Lunetteneinschnitten für die Weisenauer Schanze errichtet. Mit der Übergabe der

großherzoglichen Festung Mainz im Jahre 1825 an den Deutschen Bund wurde ein umfangreicher Ausbau der gesamten Festungsanlage beschlossen. Auf der Grundlage von Plänen des Fortifikationsbaudirektors Oberst Fr. A. W. von Scholl gestaltete der österreichische Ing. Hauptmann Nicolas von Kleindorf das Fort Weisenau bis zum November 1830 in neuer Form und stattete es mit Eskarpengalerien und Kasematten (Reduits) aus. Angeschlossen an die ebenfalls zu einem Fort ausgebaute Schanze Carthause bildete dieses weit vor der barocken Verteidigungs-Trace gerückte Fort-Ensemble eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung einer räumlich tiefgreifenden Verteidigungszone der Festung Mainz. Einschließlich seiner drei zweigeschossigen Reduits erstreckte sich das Fort auf einer Breite von 250 m vom Weisenauer Hang bis zur Göttelmannstraße. Obgleich Mainz, seit 1873 Reichsfestung, nach der Einverleibung von Elsaß-Lothringen in die zweite Linie der Reichsverteidigung gerückt wurde, galt diese Festungsanlage noch als außergewöhnliche wehrhaft. Entsprechend den Bedingungen des Friedensvertrags von Versailles wurde das Fort Weisenau 1922 geschleift. Erhalten blieben einzelne Kasematten. Oberirdisch ist noch die Eskarpeneinfriedung zum Hinterfeld mit einem Zugangsportal erkennbar. Ursprünglich verband eine Baumallee das Fort Weisenau mit dem Landwehrweg und dem Fort Carthause.

(2) Die erhaltenen Fragmente des Fort Weisenau sind heute in den 1935 angelegten Volkspark integriert. Das Zugangsportal, 1978 aus weißen Sandsteinquadern erbaut, formt einen aus Kalksteinen gebildeten Rundbogen und ist seitlich von stark rustizierten Lisenen eingefasst. Den oberen Abschluß bildet heute ein weit ausladendes Kranzgesims, früher fügten sich noch eine Stirnmauer und die Erdabdeckung an. Die sich südlich und nördlich an das Tor anschließende Eskarpenmauer mit einer Erdterasse verbarg stellenweise Kasematten, auf die zu zugemauerten Schlitzfenster schließen lassen. Völlig erhalten ist die Eskarpengalerie an der Ostflanke des Forts. Insgesamt fünfzehn Joche

formen ihren geknickten Verlauf. Den Jochen mit Trennwänden entsprechen die in Gelbsandsteinquadermauerwerk aufgeführten Konstruktionsstichbögen mit je 5 Schlitzfenstern. Die Galerie mittels Korridoren war an die drei Reduits angeschlossen. Nach der Schleifung des Forts wurden diese Verbindungen jedoch zerstört. Zudem erfolgte eine teilweise Zuschüttung der Gräben mit Gegeneskarpen und eine Veränderung der Grabenkonfiguration. Die Böschung auf der Eskarpengalerie ist im wesentlichen Bestandteil des Kulturdenkmals. Mit der Einrichtung des Volkspark 1935 wurden einige Stützmauern aus dem Bruchsteinmauerwerk des Forts errichtet, was eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Zeugniswirkung zur Folge hatte.

(3) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal der ehemaligen Bundes- und Reichsfestung Mainz im Bereich zwischen Weisenau und dem ehemaligen Fort Carthause, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die noch vorhandene Anlage wichtige Hinweise liefert für die stadt- und militärgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Funktion von Mainz als Bundes- und Reichsfestung.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil es sich bei den Resten des Forts Weisenau um einen Bestandteil der in ihrem Umfang einmaligen Fortifikationsanlagen handelt, die diese Stadt bis in das späte 19. Jahrhundert prägten. Die noch vorhandenen Reste des Forts Weisenau ergänzen das geläufige Erscheinungsbild eines Reduits (z. B. Cavalier Hauptstein oder Cavalier Prinz Holstein) und dokumentierten den außergewöhnlichen Umfang der Anlage.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 DSchPflG durch Rechtsverordnung.

§ 4 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

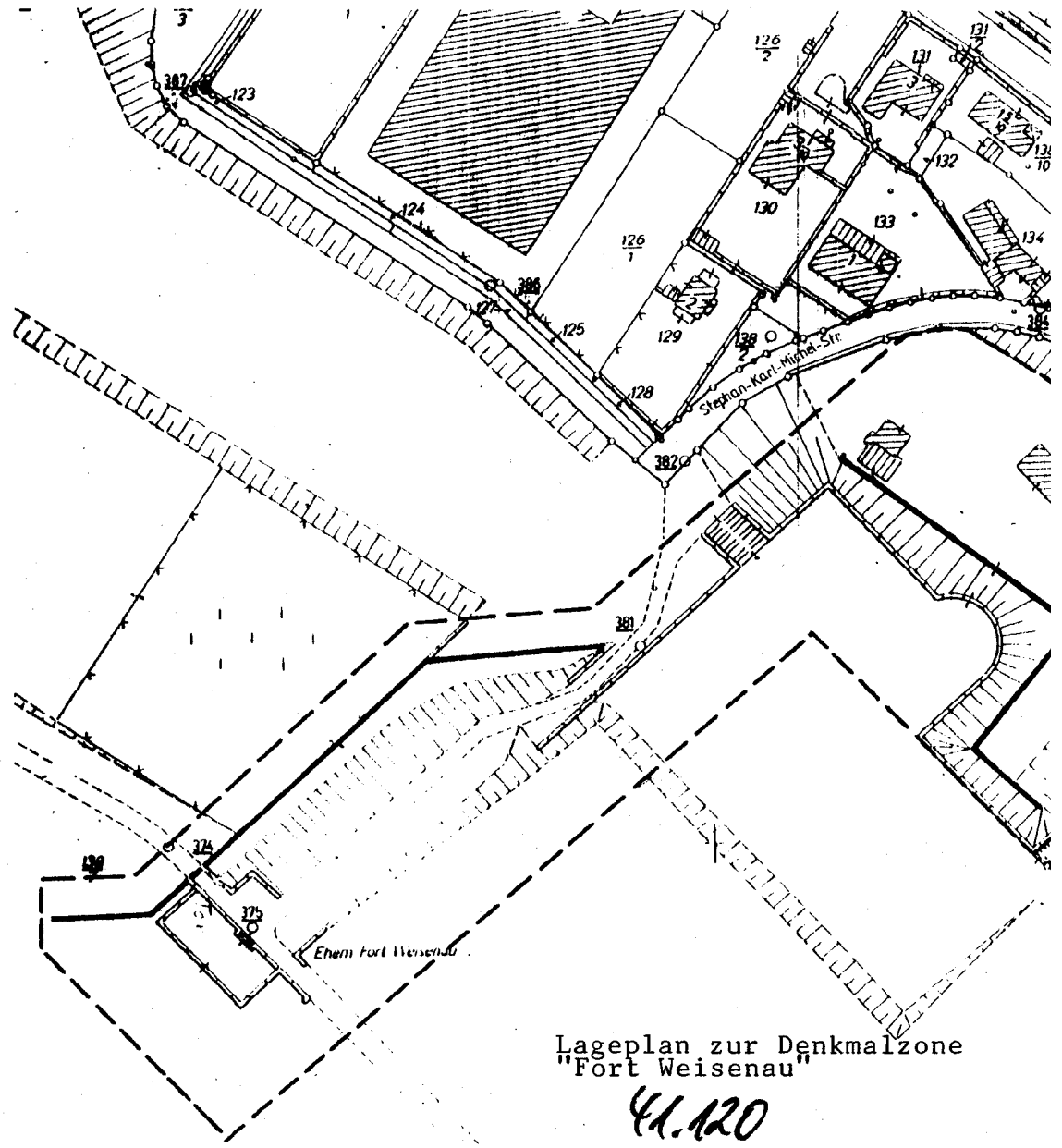
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 29.03.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 07.05.1993



Lageplan zur Denkmalzone
"Fort Weisenau"

CA. 120